

Rechtliche und steuerrechtliche Einschätzung zum Umgang von Vereinen mit Honorarkräften und selbstständigen Übungsleitungen

Das Umgehen der Vereine mit ihren Honorarkräften / selbstständigen Übungsleitern ist (leider) einfach zu beantworten. Wie alle selbstständig Tätigen müssen auch die Übungsleiter und sonstigen Honorarkräfte das Ausbleiben von Aufträgen der Vereine in Folge der Coronakrise selbst bewerkstelligen, notfalls dadurch, dass sie sich arbeitssuchend melden bzw. ALG 2 beantragen.

Die gemeinnützigen Vereine sind von der Abgabenordnung her und ihren Satzungen definitiv gehindert, ihren selbstständig tätigen Honorarkräften und Übungsleitern Zahlungen ohne Rechtsgrund zukommen zu lassen (siehe § 4 der Mustersatzung AO - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden).

Jedwede Unterstützungsleistungen des Vereins ohne Gegenleistung des Selbstständigen birgt das Risiko für den Verein in sich, die Gemeinnützigkeit zu gefährden!

Hinzu kommt natürlich das Risiko, unter Umständen in die so genannte "Scheinselbstständigkeitsfalle" zu tappen!

- 2. Etwas anderes kann gelten, wenn im Rahmen eines bestehenden Vertrages mit einer selbstständig tätigen Honorarkraft / einem selbstständig tätigen Übungsleiter vereinbart ist, dass dieser z.B. monatlich einen bestimmten Zeitaufwand dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen hat. In Fällen solcher Dienstverträge ist der Verein aufgerufen, dieselben zum nächstmöglichen Termin zu kündigen oder sonst einvernehmlich zu beenden. Bis zur Beendigung solcher Dienstverträge bleibt der Verein natürlich in der Zahlungsverpflichtung!
- 3. Soweit Honorarkräfte / Übungsleiter als unselbstständig Beschäftigte einzustufen sind, sind sie angestellte Mitarbeiter des Vereins mit entsprechender Vergütungsverpflichtung. Hier bleibt dem Verein nur der Weg, ggf. Kurzarbeit zu beantragen, um die fortbestehenden Vergütungslasten zu mindern.

(16.03.2020)

RA.Claus Runge

Dr. Arno Steinkamp / Wirtschaftsprüfer und Steuerberater